



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Aero- solpackungen

---

## I. Ausgangslage

Diese Revision hat zum Ziel, die jüngsten Änderungen an den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über Aerosolpackungen, die in der Richtlinie 75/324/EWG<sup>1</sup> geregelt sind, in das schweizerische Recht übertragen. Es sind nur wenige Punkte der Verordnung betroffen. Mit den Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2016/2037<sup>2</sup> werden der maximal zulässige Druck in Aerosolpackungen und gewisse Kennzeichnungsbestimmungen angepasst. Diese Änderungen werden in die Artikel 8 beziehungsweise 14 übernommen.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### 4. Abschnitt: Aerosolpackungen mit Metallbehältern

#### Artikel 8 Abfüllung

Dank den technischen Fortschritten und Innovationen kann der Höchstdruck von Aerosolpackungen ein weiteres Mal erhöht werden, ohne dass dadurch die Sicherheit der Packungen oder jene der Anwenderinnen und Anwender gefährdet wird. Die Druckvorschriften können somit angepasst werden, damit die Sprühkapazität und -qualität der in Verkehr gebrachten Aerosolpackungen verbessert und den Konsumentinnen und Konsumenten eine grössere Auswahl an wirksameren Produkten angeboten werden kann. Zu diesem Zweck wurde der Artikel 8 vollständig überarbeitet und an den Inhalt von Ziffer 3.1.2. des Anhangs der Richtlinie (EU) 2016/2037 angepasst.

### 7. Abschnitt: Kennzeichnung

#### Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c bis g und 3

Die Gefahren- oder Sicherheitshinweise für entzündbare Stoffe und Gemische sind in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>3</sup> (EU-CLP) aufgeführt, in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV; SR 813.11). Zur Berücksichtigung der letzten Revisionen der Verordnung EU-CLP und von Ziffer 2 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2016/2037 werden der Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c geändert und die Buchstaben d bis g aufgehoben, da sie in Buchstabe c übernommen werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen; ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/2037, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 11.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2016/2037 der Kommission vom 21. November 2016 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates bezüglich des höchsten zulässigen Drucks von Aerosolpackungen und zur Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 11.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.



#### **Anhang 4      Zulässige Treibmittel nach Anwendungsbereichen**

*Difluorethan CH<sub>3</sub>CHF<sub>2</sub> und (CH<sub>2</sub>F)<sub>2</sub> (Treibmittel HFA 152a)* (Ziffer 3.10) wird aus der Liste der zulässigen Treibmittel in Aerosolpackungen für Kosmetika und andere Gebrauchsgegenstände, die nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gestrichen. Diese Streichung ist nötig, um der letzten Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) vom 17. April 2019 Rechnung zu tragen, mit der bestimmte Treibhausgase verboten werden (AS 2019 1495).

Die verbotenen Treibhausgase sind in Anhang 1.5 Ziffer 1 Absatz 1 ChemRRV aufgeführt, in der auf die Stoffe gemäss Anhang F des Montrealer Protokolls (SR 0.814.021) verwiesen wird. Im Oktober 2018 stimmte der Bundesrat der Ratifikation der Ausweitung dieses Protokolls auf bestimmte teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe zu (Kigali-Amendment).

### **III. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden sowie die Volkswirtschaft**

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden noch auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

### **IV. Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Angleichung an das Recht der Europäischen Union; sie ist daher mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.